€-RICHTLINIEN.eu Informationen rund um die CE-Kennzeichnung



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 05/2021 vom 12.05.2021

Herzlich willkommen zur 232. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Leitfaden der EU zur Kennzeichnung von Düngeprodukten

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 über Düngeprodukte (Fertilising Products Regulation) gibt die Kommission einen Leitfaden für Hersteller und Marktüberwachungsbehörden heraus, der eindeutige Hinweise und Beispiele für die Gestaltung des Etiketts gemäß Anhang III der genannten Verordnung (EU) 2019/1009 beinhaltet. Rechtzeitig vor dem 16. Juli 2022 – also dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung verbindlich angewendet werden muss – ist dieser Leitfaden nun verabschiedet worden.

Der Leitfaden enthält Erläuterungen zur praktischen Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009. Er ist nicht rechtsverbindlich und dient lediglich dazu, Interessenträgern, einschließlich Herstellern und Marktüberwachungsbehörden, nützliche Leitlinien an die Hand zu geben. Zur Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Der Leitfaden enthält Beispiele für Etiketten für die verschiedenen Produktfunktionskategorien (Product Function Categories, kurz "PFC") von EU-Düngeprodukten. Diese Beispiele sind rein indikativ. Die Position der einzelnen Bestandteile sowie die in dem Leitfaden verwendeten Farben sind nicht zwingend vorgeschrieben. Es ist Sache des Herstellers, unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 zu entscheiden, wo die Informationen auf dem Etikett zu positionieren sind und wie sie zu gestalten sind.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung

Die Anforderungen an die Kennzeichnung finden sich in Anhang III der Verordnung. Die Anforderungen sind dabei in zwei Kategorien unterteilt:

Teil 1: Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

Teil 2: Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen

Außerdem finden sich noch verbindliche Anforderungen an die Kennzeichnung in den Artikeln 6, 8, 11, 17 und 18. Die dort genannten Anforderungen befassen sich im Wesentlichen mit der Nennung des Herstellers und/oder des Importeurs sowie dem eingetragenen Handelsnamen und einer Typennummer bzw. Chargennummer oder einem anderen Kennzeichen zur Identifikation des EU-Düngeprodukts.

Die produktspezifischen Anforderungen an die Kennzeichnung unterscheiden sich entsprechend der zutreffenden PFC. Die Auflistung dieser Anforderungen würde den Rahmen dieses Newsletters sprengen. Auf die allgemeinen Anforderungen an die Kennzeichnung soll jedoch nachfolgend noch näher eingegangen werden.

Die allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen

Die Kennzeichnung muss folgende allgemeine Angaben enthalten:

- Bei Düngeprodukten der PFC 1 bis PFC 6 die Bezeichnung der zutreffenden PFC
- Bei Düngeproduktmischungen der PFC 7 die Bezeichnungen aller PFC, die den angegebenen Funktionen der Komponenten-EU-Düngeprodukte entsprechen
- Die Menge, angegeben als Masse oder Volumen
- Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck, einschließlich Aufwandmengen,
 Anwendungszeitpunkt und -häufigkeit sowie Zielpflanzen oder -pilze
- Die empfohlenen Lagerbedingungen
- Bei Produkten, die ein Polymer gemäß Anhang II Teil II
 Komponentenmaterialkategorie "CMC 9" ("Sonstige Polymere mit Ausnahme von
 Nährstoff-Polymeren") enthalten, der Zeitraum nach der Anwendung, während dem
 die Freisetzung von Nährstoffen kontrolliert oder das Wasserrückhaltevermögen
 erhöht wird ("Wirkungsdauer") und der nicht länger sein darf als der Zeitraum
 zwischen zwei Anwendungen gemäß oben genannten Anweisungen zum
 Anwendungszweck

- Alle einschlägigen Informationen über empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt
- Eine Liste aller Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen, inkl. der Bezeichnungen der betreffenden Komponentenmaterialkategorie CMC. Handelt es sich dabei um einen Stoff oder ein Gemisch, so muss der Inhaltsstoff gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 identifiziert werden

Grundsätzlich gilt, dass die Angaben den Anwender nicht durch falsche oder missverständliche Angaben irreführen dürfen. Alle Angaben müssen sich auf überprüfbare Faktoren beziehen. Aussagen wie "nachhaltig" oder "umweltfreundlich" dürfen nur dann enthalten sein, wenn sich diese Aussagen auf Rechtsvorschriften oder eindeutig ausgewiesene Leitlinien, Standards oder Regelungen beziehen. Die Angaben dürfen außerdem keine Aussage enthalten, dass das EU-Düngeprodukt Pflanzenkrankheiten vorbeugt oder behandelt oder Pflanzen vor Schädlingen schützt.

Es können zusätzlich freiwillige Angaben zu den in der Verordnung festgelegten Angaben gemacht werden (zum Beispiel freiwillige Angaben zu dem Begriff "chloridarm").

Das "Etikett" muss nicht als strenge physische Einheit ausgelegt werden. Ein Etikett muss alle obligatorischen Angaben umfassen, die an dem EU-Düngeprodukt angebracht sein müssen oder das EU-Düngeprodukt begleiten müssen. Bei einem Produkt mit Verpackung können die Kennzeichnungsangaben auf der Verpackung selbst und/oder in einem an der Verpackung angebrachten Dokument erscheinen. Bei Massengütern dürfen die Kennzeichnungsangaben in einem Begleitdokument oder in einer Packungsbeilage enthalten sein. Auch die Angabe der Chargennummer, der Menge, der CE-Kennzeichnung oder sonstiger obligatorischer Angaben auf der Verpackung erfüllt die Anforderungen der Verordnung, wenn es die gängige Praxis der Wirtschaftsakteure ist.

Die Verordnung enthält keine Vorschriften über die Größe des Etiketts oder der Schriftart. Es ist Sache des Herstellers, die Größe des Etiketts so zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Angaben klar, verständlich, lesbar und deutlich sind. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Sprache für seinen nationalen Markt zu verwenden ist.

Bei Produkten, die gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, müssen weitere Kennzeichnungsanforderungen zum Risikomanagement beachtet werden. Ansonsten liegt es in der Verantwortung des Herstellers, die notwendigen Informationen für das Risikomanagement zur Verfügung zu stellen. Wenn die CLP-Verordnung Anwendung findet, muss das Etikett alle in der CLP-Verordnung festgelegten Kennzeichnungsanforderungen erfüllen (Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise, gegebenenfalls eindeutiger Rezepturidentifikator, Zusatzanforderungen bei Verwendung durch Verbraucher usw.), einschließlich der Anforderungen hinsichtlich der Lagerbedingungen und des Risikomanagements. Zusätzliche Informationen (z. B. Piktogramme zu bewährten Verfahren) können auf dem Etikett gemäß Artikel 25 der CLP-Verordnung ergänzt werden. Sie dürfen allerdings die von der CLP-Verordnung vorgeschriebenen obligatorischen Kennzeichnungselemente nicht ersetzen, von diesen

ablenken oder ihnen widersprechen. Bei der Verwendung von Piktogrammen ist es wichtig, eine doppelte Kennzeichnung gemäß Artikel 25 der CLP-Verordnung zu vermeiden.

Als Inhaltsstoffe sollten alle Materialien betrachtet werden (z. B. Rohstoffe, Stoffe, Gemische, volumenbildende Füllstoffe usw.), die absichtlich während der Herstellung für das Düngeprodukt verwendet bzw. diesem zugesetzt werden. Auch Stoffe, die während des Produktionsprozesses des Produkts absichtlich durch eine chemische Reaktion gewonnen werden, gelten als Inhaltsstoffe.

In einigen Fällen können Inhaltsstoffe Verunreinigungen enthalten. Die Verunreinigungen müssen nicht in der Liste der Inhaltsstoffe genannt werden.

Werden Materialien durch eine chemische Reaktion gewonnenen, so muss nur das Reaktionsprodukt deklariert werden (z. B. Ammoniumnitrat, Harnstoff) und nicht die Ausgangsstoffe.

Alle Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen, müssen in absteigender Größenordnung nach Trockenmasse angegeben werden. Zusätzlich können aber auf freiwilliger Basis auch Inhaltsstoffe genannt werden, die weniger als 5 % des Produktgewichts ausmachen. Um eine Verwechslung der obligatorischen und der freiwilligen Kennzeichnung zu vermeiden, sollten diese Inhaltsstoffe in dem Fall als zusätzliche Angaben und nicht im Abschnitt "Inhaltsstoffe" aufgeführt werden. In keinem Fall besteht aber eine Verpflichtung, die tatsächlichen prozentualen Anteile der einzelnen Inhaltsstoffe in der endgültigen Formulierung des Düngeprodukts anzugeben.

Bei Stoffen und Gemischen, die unter die CLP-Verordnung fallen, muss die Kennzeichnung alle Anforderungen der CLP-Verordnung erfüllen. Für ein Gemisch müssen daher der Handelsname und die Identität der Stoffe, die zur Einstufung nach Artikel 18 Absatz 3 der CLP-Verordnung beitragen, in der Liste der Inhaltsstoffe aufgeführt werden. Bei natürlichen Materialien ist es möglich, zusätzlich zu den gemäß Artikel 18 der CLP-Verordnung verwendeten Namen und der entsprechenden Identifikationsnummer des Materials (CAS-Nummer oder EG-Nummer), ggf. auch eine Mineralbezeichnung zu verwenden (z. B. Sylvinit, Langbeinit).

AKTUELLES

Aktueller Stand zur Neufassung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Maschinenprodukteverordnung (Machinery-Product-Regulation - MPR) wurde am 21. April 2021 veröffentlicht. Einige der deutschen Vorschläge haben in den Entwurf Eingang gefunden. Nicht alle Umsetzungsvorschläge sind jedoch aus unserer Sicht Ziel führend. Sie finden den Entwurf der EU-Kommisssion unter www.ce-richtlinien.eu.

Zusätzlich zu der geplanten MPR wird es zukünftig eine eigene EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI) geben, deren Entwurf ebenfalls am 21. April 2021 veröffentlicht wurde. Die KI-Verordnung ist als horizontaler Rechtsakt geplant und wird somit im Einzelfall auch für die Herstellung von Maschinen relevant sein. Deshalb muss man die neue MRP

immer auch in Verbindung mit der neue KI-Verordnung betrachten. Auch diesen Entwurf finden Sie in einer eigenen Rubrik unter www.ce-richtlinien.eu.

Bei einer ersten Durchsicht des Entwurfs ist uns bereits folgendes aufgefallen:

- Der Oberbegriff "Maschine" wurde durch "Machinery Product" (Maschinenprodukt)
 ersetzt. Dies ist sinnvoll, da nach der geltenden Richtlinie der dort gewählte
 Sammelbegriff "Maschine" immer mit dem Einzelbegriff "Maschine" verwechselt
 wurde.
- Die "unvollständige Maschine" ist auch unter den Oberbegriff "Maschinenprodukt" gezogen worden. Sie wird dann zwar an wenigen Stellen der Verordnung von bestimmten Anforderungen ausgenommen, so z.B. bei der "EU-Konformitätserklärung". Diese Ausnahmen sind aber nicht "sauber" durchgezogen, so dass nach dem EU-Vorschlag nicht erfüllbare Anforderungen auf "unvollständige Maschinen" zukommen würden.
- Die Anhänge der Maschinenverordnung unterscheiden sich in ihrer Nummerierung ohne erkennbaren Grund von jenen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Dies würde für die Industrie zu unendlich vielen Änderungen in bestehenden Vorlagen, Kommentierungen, Normen, Verträgen, ... führen. Zum Beispiel finden sich die "grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen" nun im "Anhang III" statt wie derzeit im "Anhang I". Dafür finden sich "Anhang IV Maschinen" nach dem EU-Vorschlag nun im "Anhang I".
- "Anhang IV Maschinen" (neu: "Anhang I-Maschinen") benötigen nach dem EU-Vorschlag zukünftig generell die Beteiligung eines Notified Body, d.h. eine Drittprüfung. Ein "Ausweichen" in das sog. "Modul A" über die Anwendung harmonisierter Normen soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Sollte es bei diesem Vorschlag bleiben, dann würde man zukünftig wieder in die Zeiten vor der aktuell gültigen Maschinenrichtlinie zurückfallen, was unseres Erachtens nicht zielführend ist. Hier würden auf die Hersteller solcher Maschinen zusätzliche Kosten zukommen.
- Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Wirtschaftsakteure wurden

 wie auch schon zuvor in den anderen Richtlinien und Verordnungen –
 aufgenommen und der Text an den NLF-Richtlinien und -Verordnungen angepasst.
- Der Begriff der "Wesentlichen Änderung" ist neu hinzugekommen. Die Aufnahme dieser Definition war dringend notwendig, allerdings führt nach dem derzeitigen Entwurf jede Änderung an der Sicherheit einer Maschine – also auch die Verbesserung – zu einer wesentlichen Änderung.
- Die elektronische Betriebsanleitung soll zukünftig möglich sein. Die MPR wird damit dem Stand der Technik angepasst.
- In dem derzeitigen Entwurf werden alle Schienenfahrzeuge vom Anwendungsbereich der MPR ausgenommen. Bislang galt die Ausnahme nur für Fahrzeuge auf Schienensystemen. In dem aktuellen Entwurf gilt die Ausnahme damit z. B. auch für Arbeitsmaschinen auf Schienen in Betrieben. Es bleibt die Frage, ob das wirklich so gewollt ist.
- Bislang wurden Pedelecs bis 25 km/h von der Maschinenrichtlinie erfasst. In dem vorliegenden Entwurf ist nun vorgesehen, dass Fahrzeuge, die nur dem Transport von Waren oder Personen dienen, vom Anwendungsbereich der Maschinenverordnung ausgeschlossen werden. Dies würde bedeuten, dass Pedelecs bis 25 km/h zukünftig vom Geltungsbereich der neuen Maschinenverordnung ausgeschlossen werden.
- Software zur Gewährleistung von Sicherheitsfunktionen inkl. KI-Systemen sowie Maschinen, die KI-Systeme für Sicherheitsfunktionen beinhalten, sollen als Maschinen mit erhöhtem Risiko von Anhang I (bislang Anhang IV) erfasst werden.

Das würde bedeuten, dass für diese Maschinen und derartige Software nach dem vorliegenden Entwurf zukünftig eine Baumusterprüfung erforderlich ist.

Die portugiesische Ratspräsidentschaft hat die weiteren Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe bereits gestartet.

Änderung der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG

Gemäß der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU dürfen Elektro- und Elektronikgeräte keine in Anhang II der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Beschränkung gilt nicht für bestimmte ausgenommene Verwendungen, die in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt sind. Blei und sechswertiges Chrom sind Beschränkungen unterliegende Stoffe, die in Anhang II der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU aufgelistet sind.

Bestimmte Blei- und sechswertige Chromverbindungen werden in wesentlichen Komponenten elektrischer und elektronischer Zündmittel, wie Zündpillen, Primärladungen und pyrotechnischen Verzögerungssätzen, verwendet. Elektrische und elektronische Zündmittel sind Teil von elektrischen und elektronischen Zündsystemen, die in erster Linie für den Abbau von Mineralien, für Bau- und Abbrucharbeiten sowie als im Rahmen integrierter Rettungssysteme eingesetzt werden. Derzeit gibt es für Bleiazid, Bleistyphnat, Bleipikramat, Orangemennige (Bleitetroxid) und Bleidioxid in elektrischen und elektronischen Zündmitteln oder für Bariumchromat in pyrotechnischen Langzeit-Verzögerungssätzen von in Verkehr befindlichen elektrischen und elektronischen Zündmitteln keine Alternativen, die alle wesentlichen Anforderungen für den sicheren Betrieb dieser Zündmittel erfüllen würden.

Für diese Blei- und sechswertige Chromverbindungen ist daher eine Ausnahme erforderlich. Die Ausnahme gilt bis einschließlich den 20. April 2026.

Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnung (MPEUAnpV) veröffentlicht

Am 27. April 2021 wurde im Bundesgesetzblatt die Medizinprodukte-EU-Anpassungsverordnung (MPEUAnpV) vom 21. April 2021 veröffentlicht.

Die MPEUAnpV dient unter anderem der Anpassung des deutschen Medizinprodukterechts an die Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 und der Verordnung über In-vitro-Diagnostika (EU) 2017/746.

Neben anderen Punkten ist einer der inhaltlichen Schwerpunkte der Verordnung die Meldung von mutmaßlich schwerwiegenden Vorkommnissen bei Medizinprodukten und der Informationsaustausch der zuständigen Behörden.

Die Verordnung tritt am 26. Mai 2021 in Kraft.

REACH: Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/57

Die Verordnung (EU) 2021/57 zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten wurde in insgesamt 25 Punkten berichtigt.

Der volle Wortlaut der Berichtigung ist im Amtsblatt L137 der Europäischen Union erschienen.

Änderung des Anhangs VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Mitgliedstaaten und Interessenträger hatten beantragt, einige der Anmerkungen in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu ändern. Dem ist die Kommission jetzt nachgekommen.

Die Änderungen finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/643 der Kommission vom 3. Februar 2021 (Amtsblatt L133). Die Verordnung ist am 10. Mai 2021 in Kraft getreten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gesichtsmasken im Umgang mit COVID-19 (Notifizierung 2021/0223/DK - S10S)

Mit der Verordnung wird die bisherige Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Lieferung von Gesichtsmasken im Zusammenhang mit dem Umgang mit COVID-19 fortgeführt, die am 15. April 2021 ausläuft.

Aus Abschnitt 1 des Verordnungsentwurfs folgt, dass die Regelungen der Verordnung besondere Maßnahmen umfassen, die getroffen werden können, um die Lieferung von Gesichtsmasken, die Medizinprodukte sind, im Umgang von COVID-19 zu gewährleisten.

Gemäß Abschnitt 2(1) des Verordnungsentwurfs kann die Dänische Arzneimittelagentur einer natürlichen oder juristischen Person auf Antrag gestatten, Gesichtsmasken, also Medizinprodukte, in kleineren Einheiten aus größeren Packungen an Bürger zu verkaufen. Die Dänische Arzneimittelagentur kann die Bedingungen für eine solche Zulassung festlegen.

Gemäß Abschnitt 3(1) des Verordnungsentwurfs darf eine juristische Person den Bürgern freie Gesichtsmasken, also Medizinprodukte, nur in kleinen Packungen zur Verfügung stellen, wenn die betreffende juristische Person die Richtlinien der Dänischen Arzneimittelagentur für die Bereitstellung von Gesichtsmasken einhält.

Im Zusammenhang mit dem Umgang mit COVID-19 und zum Schutz der Bürger vor COVID-19 müssen besondere Maßnahmen vorgesehen werden, um die Versorgung mit Gesichtsmasken zu gewährleisten.

Da es sich nur um eine vorübergehende Situation handelt, tritt die Verordnung nach Ablauf der geltenden Verordnung über besondere Maßnahmen zur Lieferung von Gesichtsmasken im Zusammenhang mit dem Umgang mit COVID-19 in Kraft. Die Verordnung wird am 14. Mai 2021 aufgehoben.

Deutschland:

 SSB FS 018 - Schnittstellenbeschreibung für ortsfeste Erdfunkstellen zum Zugriff auf nichtgeostationäre Satelliten im Frequenzbereich 14,0 – 14,5 GHz; Ausgabe Juli 2020 (Notifizierung 2021/0227/D - V10T)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an ortsfeste Erdfunkstellen zum Zugriff auf nichtgeostationäre Satelliten im Frequenzbereich 14,0 – 14,5 GHz gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Die Schnittstellenbeschreibung dient dazu, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Die Schnittstellenspezifikation ist gemäß der Richtlinie 2014/53/EU vorgeschrieben.

 1. Änderung der Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (E-Mail-Bewertungsgrundlage) (Notifizierung 2021/0265/D -B00)

Betroffen sind Produkte, die für den Bau und die Sanierung von Trinkwasserversorgungsanlagen Verwendung finden.

Die Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser wurde bereits unter 2016/416/D notifiziert. In der Zwischenzeit wurden weitere Bestandteile (Borosilikatglas, MMO-Beschichtungen) sowie weitere Werkstoffe von keramischen Werkstoffen als trinkwasserhygienisch geeignet bewertet und demnach muss die Positivliste entsprechend erweitert werden. Außerdem wurde ein risikobasierter Ansatz aufgenommen, sowie die Konversionsfaktoren angepasst.

Die Richtlinie 98/83/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Artikel 10 dieser Richtlinie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Umsetzung des Artikel 10 in deutsches Recht erfolgt in der Trinkwasserverordnung (§ 17 TrinkwV).

Der vorgelegte Entwurf der 1. Änderung der Bewertunsgrundlage konkretisiert diese Anforderungen für E-Mail und keramische Werkstoffe und ist notwendig, um die hygienische Sicherheit der Trinkwasserversorgung in Deutschland aufrecht zu erhalten.

• Entwurf Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2020/2

Betroffen sind Bauprodukte und Bauarten im Hinblick auf deren Verwendung und Anwendung.

Es gibt Ergänzungen und Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift gegenüber der Fassung 2020/1 in den Abschnitten A 1, A 2, A 6, B 2, C 2 bis C 4, im Anhang 4 sowie in den zum Abschnitt B2 zugehörigen Anlagen. Es werden neu veröffentlichte Normen und technische Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Zur Gleichwertigkeitsklausel wird auf den Abschnitt C1 der veröffentlichten Fassung der MVV TB, Ausgabe 2020/1 (vgl. 2020/0358/D) sowie auf § 85a Abs. 1 Satz 3 Musterbauordnung (vgl. 2016/0228/D) verwiesen.

Es handelt sich dabei um die Fortschreibung der Muster-Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse sowie neuer technischer Regeln. Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

<u>Anmerkung:</u>

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Das Ministerialdekret Nr. 609/2020, das die ägyptische Norm ES 3123-7 "Sicherheit von Spielzeug - Teil 7: Fingerfarben - Anforderungen und Prüfmethoden" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/285)

Das Ministerialdekret Nr. 609/2020, das die ägyptische Norm ES 3123-8 "Sicherheit von Spielzeug - Teil 8: Aktivspielzeug für den Hausgebrauch" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/286)

Das Ministerialdekret Nr. 610/2020, das die ägyptische Norm ES 8398 "Sicherheitsdatenblatt für chemische Produkte - Inhalt und Reihenfolge der Abschnitte" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/288)

Ministerialerlass Nr. 609/2020, der den ägyptischen Standard ES 372 für "gasbefeuerte Durchlauferhitzer zur Erzeugung von Warmwasser" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/289)

Das Ministerialdekret Nr. 609/2020, das die ägyptische Norm ES 6010 für "Personenaufzüge und Servicelifte - Führungsschienen für Aufzugskabinen und Gegengewichte - Typ T" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/290)

Das Ministerialdekret Nr. 610/2020, das die ägyptische Norm ES 5969-1 "Wasserzähler für kaltes Trinkwasser und heißes Wasser - Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/291)

Brasilien:

Öffentliche Konsultation 11, 10. März 2021 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1153)

Öffentliche Konsultation 14, 24. März 2021 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1156)

Öffentliche Konsultation 18, 7. April 2021 (Telekommunikation) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1158)

China:

Nationaler Standard der P.R.C., Flammensperre (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1563)

Nationaler Standard der P.R.C., Allgemeine technische Sicherheitsanforderungen für Papierprodukte für Säuglinge und Kinder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1564)

Nationaler Standard der P.R.C., Feuerrettungsausrüstungen — Hebesacksysteme für den Einsatz im Feuerwehr- und Rettungsdienst (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1565)

Nationaler Standard der P.R.C., Technische Spezifikationen für Schlauchkupplungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1566)

Nationaler Standard der P.R.C., Feuerlöschfahrzeuge - Teil 22: Schaumflüssigkeits-Feuerlöschfahrzeug (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1567)

Nationaler Standard der P.R.C., Feuerlöschfahrzeuge - Teil 21: Lagerung von Ausrüstung in Feuerlöschfahrzeugen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1568)

Nationaler Standard der P.R.C., Feuerlöschfahrzeuge - Teil 18: Dekontaminations-Feuerlöschfahrzeug (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1569)

Nationaler Standard der P.R.C., Feuerwehrfahrzeuge - Teil 15: Feuerlöschfahrzeug zur Rettung chemischer Unfälle (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1570)

Nationaler Standard der P.R.C., Wasserbasiertes Löschmittel (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1571)

Nationaler Standard der P.R.C., Brandschutzklappe für Gebäudeentlüftungs- und Rauchentlüftungssysteme (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1572)

Nationaler Standard der P.R.C., Brandschutztür (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1574)

Nationaler Standard der P.R.C., Feuerlöschmittel – Kohlendioxid (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1575)

Nationaler Standard der P.R.C., Lithium-Ionen-Zellen und Batterien, die in tragbaren elektronischen Geräten verwendet werden - Technische Sicherheitsspezifikation (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1576)

Nationaler Standard der P.R.C., zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für elektrische Ventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1578)

Nationaler Standard der P.R.C., Inertgasmittel (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1579)

Nationaler Standard der P.R.C., Schutzkleidung gegen Lichtbögen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1580)

Nationaler Standard der P.R.C., Schutzkleidung - Schutzkleidung für Schweißer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1581)

Nationaler Standard der P.R.C., Zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Server (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1582)

Nationaler Standard des P.R.C., Atemschutz - Atemschutzgeräte mit Filterung ohne Antrieb für die Flucht (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1583)

Nationaler Standard des P.R.C., zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energiequalität für Mikrocomputer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1586)

Israel:

SI 994 Teil 1 - Klimaanlagen: Sicherheits- und Betriebsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1193)

Japan:

Teilweise Änderung der Verordnungsvorschriften zur Durchsetzung des Rundfunkgesetzes usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/694)

Teilweise Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des Rundfunkgesetzes usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/695)

Kenia:

KS 2932: 2021 Waffeleinheiten aus Betonfertigteilen (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1076)

KS 2932: 2021 Waffeleinheiten aus Betonfertigteilen (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1077)

Korea:

1. Vorgeschlagene Änderung der Durchsetzungsregel des Sicherheitskontrollgesetzes für Elektrogeräte und Verbraucherprodukte 2. Vorgeschlagene Änderung des Betriebsbulletins des Sicherheitskontrollgesetzes für Elektrogeräte und Verbraucherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/950)

Entwurf einer Überarbeitung der Sicherheitsüberprüfungskriterien für tragbare Lasergeräte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/961)

Marokko:

Mitteilung im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, insbesondere Artikel 2, über die Vorbereitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften durch Stellen der Zentralregierung Titel: Zemente und Bestandteile von Zementen aus hydraulischen Bindemitteln - Zusammensetzung, Spezifikationen und Konformitätskriterien - Bewertung der Konformität - Qualitätskontrolle bei Lieferung (Hydraulische Bindemittel / Zemente und Zementbestandteile - Zusammensetzung,

Spezifikationen und Konformitätskriterien - Konformitätsbewertung - Qualitätskontrolle bei Lieferung) (Notifizierung G/TBT/N/MAR/35)

Singapur:

Anhang - Entwurf einer Verordnung über öffentliche Versorgungsunternehmen (Wasserversorgung) (Änderung) 2021 (Notifizierung G/TBT/N/SGP/60)

Südafrika:

Obligatorische Spezifikation für die Sicherheit von allgemeinen Servicelampen (VC 9110) (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/243)

Obligatorische Spezifikation für Energieeffizienz- und Funktionsleistungsanforderungen von allgemeinen Betriebslampen (VC 9109) (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/244)

Vorschriften zur Gerätegenehmigung (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/246)

Taiwan:

Entwurf der Anforderungen an den Mindeststandard für die Energieeffizienz, die Anzeige der Energieeffizienz und die Inspektion von Mikrowellenherden (Notifizierung G/TBT/N/TKPM/456)

Trinidad und Tobago:

Flexible Kabel und Leitungen - Obligatorische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/TTO/128)

Türkei:

Entwurf eines Kommuniques zu Ökodesign-Anforderungen für Lichtquellen und separate Steuergeräte (2019/2020 / EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/179)

Entwurf des Kommuniques zur Energiekennzeichnung von Lichtquellen (2019/2015/EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/180)

Entwurf eines Kommuniques zu Ökodesign-Anforderungen für Elektromotoren und Frequenzumrichter (SGM: 2021/16) (2019/1781/EU) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/182)

Uganda:

DUS 2299: 2021, Standardspezifikation für Infrarot-Thermometer zur intermittierenden Bestimmung der Patiententemperatur, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1289)

DUS 2294: 2021, Standardspezifikation für elektronisches Thermometer zur intermittierenden Bestimmung der Patiententemperatur, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1290)

Ukraine:

Resolutionsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über Änderungen bestimmter

Resolutionen des Ministerkabinetts der Ukraine" (Energielabels) (Notifizierung G/TBT/N/UKR/187)

Vereinigte Staaten:

Energieeinsparungsprogramm: Energieeinsparungsstandards für Verbraucherprodukte; Frühe Bewertung Überprüfung; Kessel (Notifizierung G/TBT/N/USA/1706)

Standard für die Entflammbarkeit von Polstermöbeln (Notifizierung G/TBT/N/USA/1716)

Energieeinsparungsprogramm für Gerätestandards: Verfahren, Interpretationen und Richtlinien zur Berücksichtigung in neuen oder überarbeiteten Energieeinsparungsstandards und Testverfahren für Verbraucherprodukte und gewerbliche / industrielle Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1717)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Verordnung für Funkzugangsgeräte im 5-GHz-RLAN-Band (Notifizierung G/TBT/N/VNM/191)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden im Vergleich zur letzten CE-Newsletter-Ausgabe neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- EMV-Richtlinie 2014/30/EU (bereits im März im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden, holen wir hiermit nach)
- Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG
- Richtlinie 90/385/EWG über aktiven implantierbaren medizinischen Geräten

Allgemeiner Hinweis der Kommission zu den informativen Gesamtlisten:

"The Commission provides this summary for information purposes only. Although it takes every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time. The summary does not as such generate legal effects."

EMV-Richtlinie

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 16.03.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/455 (ABI. L 89, S. 17) zur Richtlinie 2014/30/EU veröffentlicht und trat am 16.03.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1326 geändert.

Der Anhang I wird geändert in dem folgende harmonisierte Normen hinzugefügt worden sind und mit dem Stichtag 16.03.2021 bei Anwendung die Konformität auslösen:

- Nr. 2 EN 55035:2017+A11:2020
- Nr. 15 EN IEC 60947-5-2:2020

Gemäß Anhang II werden aus dem Amtsblatt folgende harmonisierte Normen gestrichen (Fristen in Klammern: Ende der Konformitätsvermutung):

- Nr. 4 EN 55103-2:2009 (28.07.2022, hier wurde die Übergangsfrist verlängert)
- Nr. 12 EN 55024:2010 (16.09.2022)
- Nr. 13 EN 60947-5-2:2007+A1:2012 (16.09.2022)

Zu Informationszwecken kann eine Gesamtliste eingesehen werden https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/electromagnetic-compatibility en.

IVD-Richtlinie 98/79/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 15.04.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/609 (ABI. L 129, S. 150) zur IVD-Richtlinie 98/79/EG veröffentlicht und trat am 15.04.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/439 geändert.

Der Anhang I wird geändert in dem folgende harmonisierte Normen hinzugefügt worden sind und mit dem Stichtag 15.04.2021 bei Anwendung die Konformität auslösen:

- Nr. 5 EN ISO 11737-2:2020 (ersetzt EN ISO 11737-2:2009)
- Nr. 42 EN ISO 11607-1:2020
- Nr. 43 EN ISO 11607-2:2020

Hinweis: Für die IVD-Richtlinie gibt es leider keine Gesamtliste der harmonisierten Normen seitens der EU-Kommission.

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 15.04.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/610 (ABI. L 129, S. 153) zur Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG veröffentlicht und trat am 15.04.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/437, Anhang I geändert. Es wurden einige harmonisierte Normen hinzugefügt und lösen mit dem Stichtag 15.04.2021 bei Anwendung die Konformität aus.

Hinweis: Für die Medizinprodukterichtlinie gibt es leider keine Gesamtliste der harmonisierten Normen seitens der EU-Kommission.

Richtlinie 90/385/EWG

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 15.04.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/611 (ABI. L 129, S. 158) zur Richtlinie 90/385/EWG veröffentlicht und trat am 15.04.2021 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/438 geändert. Es wurden einige harmonisierte Normen hinzugefügt und lösen mit dem Stichtag 15.04.2021 bei Anwendung die Konformität aus.

Hinweis: Für die Richtlinie 90/385/EWG gibt es leider keine Gesamtliste der harmonisierten Normen seitens der EU-Kommission.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Es gab im vergangenen Monat keine aktuellen Meldungen.

TERMINE

Verzahnung und Abgrenzung von BetrSichV und MaschRL

Termin: 14. - 15.06.2021

Veranstalter: VDI Wssensforum

Ort: Online

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/betrsichv-und-maschrl/

Auswirkungen der Druckgeräterichtlinie für den Betreiber

Termin: 16.06.2021

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Ort: Essen

Mehr Infos:

www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/auswirkungen-der-druckgeraeterichtlinie-

fuer-den-betreiber-a/

CE-Praxistage

Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung

Termin: 14.-16.09.2021 Veranstalter: IBF Solutions Ort: Pforzheim und Online

Mehr Infos: www.ce-praxistage.com

Praxisworkshop SISTEMA – Anwendung der EN ISO 13849-1 Sicherheitstechnische Gestaltung von Maschinen und Anlagen Termin: nach Vereinbarung Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Online

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Product Compliance Manager (m/w/d)

INFICON GmbH Köln



EU Regulatory Compliance Expert (m/w/d)

Leica Biosystems Nussloch GmbH Homeoffice, Nussloch



Systemingenieur Funktionale Sicherheit (m/w/d)

etamax space GmbH Braunschweig, München, Zittau



Mehr Jobs z.B. bei **Truma Gerätetechnik, CSA Group, Dornier Consulting , Optonic, Canon** u.a. unter **www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/**.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Commission staff working document impact assessment accompanying the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on machinery products (Maschinenrichtlinie)
- Commission staff working document executive summary of the Impact Assessment Report accompanying the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on machinery products (Maschinenrichtlinie)
- Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on machinery products (Maschinenrichtlinie)
- Annexes to the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on machinery products (Maschinenrichtlinie)
- Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Laying down harmonised Rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union Legislative Acts (KI-Verordnung)

- Annexes to the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council - Laying down harmonised Rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union Legislative Acts (KI-Verordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/611 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/438 im Hinblick auf harmonisierte Normen für die biologische Beurteilung von Medizinprodukten, die Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte, die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge und die klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen (Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2021/647 der Kommission vom 15. Januar 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von bestimmten Blei- und sechswertigen Chromverbindungen in elektrischen und elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch (RoHS-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission über die Gestaltung des Etiketts auf EU-Düngeprodukten gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Düngeprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/610 der Kommission vom 14. April 2021 zur
 Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/437 hinsichtlich harmonisierter
 Normen für Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung, Anästhesie- und
 Beatmungsgeräte, die biologische Beurteilung von Medizinprodukten, Verpackungen
 für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte, die Sterilisation von
 Produkten für die Gesundheitsfürsorge, die klinische Prüfung von Medizinprodukten
 an Menschen, nichtaktive chirurgische Implantate, tierische Gewebe und deren
 Derivate, die zur Herstellung von Medizinprodukten eingesetzt werden,
 Elektroakustik und medizinische elektrische Geräte (Medizinprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/609 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/439 hinsichtlich harmonisierter Normen über Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte und hinsichtlich der Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge (In-Vitro-Diagnostika)

PRAXISTIPPS

Rund um die SI-Einheiten

Die gesetzlichen Einheiten in Deutschland sind Einheiten für physikalische, technische und chemische Größen. Diese Einheiten sind eng mit dem Internationalen Einheitensystem (kurz SI, frz.: Système international d'unités) verknüpft. Das SI und die gesetzlichen Einheiten wollen dabei eine gemeinsame Sprache bieten, vor allem im Messwesen. Grundlage für vergleichbare Messungen in Wissenschaft, Handel und Alltag sind dabei die SI-Einheiten. Das Internationale Einheitensystem (SI) wurde im Jahr 1960 eingeführt und diente zur Neuordnung der Einheiten im Messwesen. 2018 wurde eine grundlegende Änderung für das SI beschlossen, die am 20. Mai 2019 in Kraft trat. Heute bilden sieben "definierende Konstanten" das Fundament des SI. Sie sind die Grundlage für die Definition der Basiseinheiten und aller weiteren SIEinheiten.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt PTB hat auf ihrer Internetseite einige Informationen rund um die SI-Einheiten zusammengestellt. Das reicht von Informationen zu den einzelnen Einheiten bis zu Informationen über das Leben und Wirken der Namensgeber für die Einheiten:

Die gesetzlichen Einheiten in Deutschland:

https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/presse_aktuelles/broschueren/intern einheitensystem/Die gesetzlichen Einheiten.pdf

Namensgeber physikalischer Einheiten:

https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/publikationen/ ptb mitteilungen/mitt2017/Heft2/PTB-Mitteilungen 2017 Heft 2.pdf

Dimensionen der Einheiten:

https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/publikationen/masstaebe/ Hefte Komplett PDF/mst01.pdf

Das Internationale Einheitensystem (SI):

https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/publikationen/ptb_mitteilungen/mitt2007/Heft2/PTB-Mitteilungen 2007 Heft 2.pdf

Experimente für das neue Internationale Einheitensystem (SI):

https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/publikationen/ptb_mitteilungen/mitt2016/Heft2/PTB-Mitteilungen_2016_Heft_2.pdf

... UND WEITERHIN

Industrie 4.0 und Arbeitsschutz: kostenlose Online-Seminare

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, www.dguv.de)

Mit Industrie 4.0 verknüpfen sich viele innovative Technologien. Sie eröffnen auch neue Möglichkeiten für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. In einer Online-Seminarreihe beleuchtet das IFA gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Österreich (AUVA), in welchen technologischen Bereichen der Arbeitsschutz profitiert, aber auch, wo er besonders gefordert ist, weil innovationsbedingt neue Gefährdungen für Beschäftigte entstehen. Die Online-Seminare richten sich an alle, die beruflich oder privat grundsätzliches Interesse an Entwicklungen im Zuge von Industrie 4.0 und ihren Folgen für den Arbeitsschutz haben.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Anmeldung ist über den jeweiligen Seminarlink möglich. Die nächste Veranstaltung findet am 17. Mai 2021 statt.

Zu dem Seminarprogramm: https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/arbeiten-4.0/industrie-4.0/industrie-4.0-und-arbeitsschutz/index.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.06.2021

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/

Homepage:

https://www.ce-richtlinien.eu

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH Schulweg 15 34560 Fritzlar www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0 Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877